

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.2 Landschaftsschutzgebiete

(1) Die unter den laufenden Gliederungsnummern

2.2.1 LSG Paderborner und Bad Lippspringer Wälder

2.2.2 LSG Offene Kulturlandschaft

2.2.3 LSG Fließgewässer und Auen

2.2.4 LSG Seen in der Lippeniederung

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 21 LG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt. Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der äußeren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.2.1 bis 2.2.4 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter der geschützten Gebiete verändern können oder dem besonderen Schutzzweck der einzelnen Gebiete zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen; unberührt bleiben:
 - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen,
 - die Durchführung der traditionellen Fuchsjagd des „Reit- und Fahrvereins Paderborn Haxtergrund e. V.“ einmal pro Jahr in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dieses

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegbaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
unberührt bleiben: - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern,	Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 2 LG ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten. Für genutzte Gehölze sind Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,	Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiteseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.
- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,	
- Maßnahmen im Rahmen der militärischen Nutzung auf dem Gebiet des Standortübungsplatzes „Auf der Lieth“ bis zu dessen Aufgabe als Truppenübungsplatz;	
c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland und andere nicht genutzte Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;	Hierzu zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.
d) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulkulturen anzulegen; unberührt bleiben: - die für die militärische Nutzung erforderlichen Waldumwandlungen auf dem Gebiet des Standortübungsplatzes „Auf der Lieth“ bis zu dessen Aufgabe als Truppenübungsplatz, - die Anlage von Baumschulflächen für die Anzucht von Laubgehölzen,	

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die Anlage von Baumschulkulturen in den Gemarkungen:
 - Elsen, Flur 16, Flurstücke 85, 177
 - Marienloh, Flur 1, Flurstück 205
 - Marienloh, Flur 1, Flurstück 2090 mit Ausnahme eines 10 m breiten Streifens entlang der Lippe
 - Paderborn, Flur 24, Flurstück 500;
- e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;
unberührt bleiben:
 - die Erweiterung baulicher Anlagen, sofern sie bau- und planungsrechtlich zulässig ist und nur einen untergeordneten Teil der vorhandenen Gebäude einnimmt unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
 - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sowie kulturtechnisch notwendigen Einzäunungen im Rahmen des Erwerbsgartenbaus für die Dauer der Kulturzeit,
 - die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 - die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege,
 - der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderungen der Bodengestalt im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiter-Schutzhütten auf Wegen und Plätzen;
- f) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
unberührt bleiben:

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fische- und sonstige Hütten sowie Dauer-camping- und Dauerteltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Gebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen,
 - die Verlegung von Leitungen in der befahrbaren Schwarzdecke von Straßen,
 - die Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
 - das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land-, oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof;
- h) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
unberührt bleiben:
- das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;
- i) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
unberührt bleiben:
- das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei;
- j) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder zu lagern;
unberührt bleiben:
- das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
- Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
– das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist; k) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen; l) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen; unberührt bleiben: – Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde; m) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen; unberührt bleiben: – die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, – Meliorationsmaßnahmen auf Ackerflächen, – die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger oder Kompost, – die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, – die vorübergehende Lagerung von Material zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen auf vorhandenen befestigten Plätzen, – das Anlegen von Futterstellen für das Wild gemäß § 25 Landesjagdgesetz; n) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten; unberührt bleiben: – erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,	Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- oder Kulturdenkmalen. Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt. Zum Gewässer zählen auch die Ufer- und Quellbereiche. Die im „Kataster der aus geowissenschaftlichen Gründen schutzwürdigen Objekte NW“ erfassten Prallhänge von Alme und Beke dürfen durch wasserbauliche Maßnahmen nicht gefährdet werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
– Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Dränagen und Dränausmündungen sowie der Ersatz von Dränen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde. (3) Allgemeine Gebote – keine –	
2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Seen in der Lippe-niederung“	
(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere – zur Erhaltung und Förderung der naturnahen Entwicklung von Nassabgrabungen als potentiell wertvolle Sekundärbiotope, – zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, nährstoffarmen Stillgewässern mit buchtenreichen Uferlinien, Flachwasserzonen, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten und Ufergehölzen, – zur Erhaltung und Entwicklung von spezifischen Lebensstätten von an Stillgewässer gebundenen, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, – zur Wiederherstellung des Gewässerlaufes der Jothe. (2) Spezielle Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten: a) Erstaufforstungen vorzunehmen; b) jegliche Art von Wassersport zu betreiben; c) die Fischerei vom Boot aus auszuüben.	Dieses Schutzgebiet umfasst die Bereiche mit Nassabgrabungen westlich von Elsen sowie bei Mastbruch.
(3) Spezielle Gebote Es ist insbesondere geboten: – Krötentunnel oder Krötenzäune sowie deren Unterhaltung an den die Hauptwanderwege der Amphibien kreuzenden Straßen einzurichten, – bestimmte Uferbereiche von jeglicher Erholungsnutzung zu Wasser und zu Lande und von jeglichen Erschließungsmaßnahmen zugunsten einer natürlichen Entwicklung freizuhalten, – die Herrichtung der Nassabgrabungen ohne Fremdmaterialien vorzunehmen, – die Betriebsstandorte nach ihrer Beseitigung der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

